

# EINWOHNERGEMEINDE GSTEIG



## Organisations-Reglement

1. Januar 2009

### Änderungen

Artikel

Beschlossen am:

Art. 2 Abs. 5 und 6, Art. 3 Bst. b, Art. 5 Abs. 2, Art. 9 Abs. 1 Ziff. 4 und 6, Art. 9 Abs. 2,  
Art. 16 Abs. 2 und 3, Art. 30 Abs. 1 Bst. b und c, Abs. 4 und 5, Art. 31 Abs. 1,  
Art. 32 Bst. b, Art. 34 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Bst. q, Art. 49 Abs. 1, Art. 50a neu,  
Art. 52 Abs. 1 und 2, Art. 60, Art. 64 Abs. 7, Art. 66, Art. 68 Abs. 3, Art. 69a neu, Art. 70

Anhang I Vormundschaftskommission aufgehoben, geringfügige Anpassungen in  
Volksschulkommission, Baukommission, Wasser-, Abwasser- und  
Kehrichtkommission und Kommission für öffentliche Sicherheit

GV vom 9.5.2014

Art. 30 Abs. 1 und 2, Art. 35 Abs. 1 und 3, Art. 39 Abs. 1-5, Art. 52 Abs. 2

Anhang I geringfügige Anpassungen in Volksschulkommission

Diverse redaktionelle Änderungen durch Einführung HRM2

GV vom 2.12.2016

	Artikel
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
Begriff der Gemeinde	1
Aufgaben der Gemeinde / Übertragung von Aufgaben an Dritte	2
Organe der Gemeinde	3
<b>II. Die Einwohnergemeinde</b>	
<b>1. Abschnitt - Die Organisation der Einwohnergemeinde</b>	
Form der Verhandlungen	4
Stimmrecht	5
Stimmregister	6
Vorschlagsrecht (Initiative)	7
Petition	8
<b>2. Abschnitt - Die Gemeindeversammlung</b>	
Gemeindeversammlung	9
Nachkredite	10
Notmassnahmen	11
Zeitpunkt der Versammlung	12
Einberufung der Versammlung	13
Beschlussfähigkeit	14
Leitung der Verhandlungen	15
Rügepflicht	16
Verhandlungsgegenstände, Reihenfolge	17
Beginn der Beratung	18
Gang der Verhandlungen	19
Allgemeine Diskussion	20
Schluss der Diskussion	21
Abstimmungen	22
Form der Abstimmung	23
Massgebendes Mehr	24
Stimmgleichheit	25
Konsultativabstimmung	26
Protokoll	27
<b>3. Abschnitt - Die Urnenwahlen</b>	
Grundsatz der Urnenwahl	28
Zeitpunkt der Wahlen	29
Wahl nach Majorz	30
Wahlverfahren	31
<b>III. Die Gemeindebehörden</b>	
<b>1. Abschnitt - Die Organisation der Gemeindebehörden</b>	
Aufzählung der Behörden	32
Minderheitenschutz	33
Wählbarkeit	34
Beschränkung der Wiederwählbarkeit	35
Unvereinbarkeit	36

	Artikel
Verwandtenausschluss	37
Einheitliche Amtsdauer	38
Amtsdauerbeschränkung	39
Amtszwang	40
Rücktritt nach zweijähriger Amtsausübung	41
Amtspflichten	42
<b>2. Abschnitt - Der Gemeinderat</b>	
Zusammensetzung	43
Obliegenheiten	44
Aufgaben im Einzelnen	45
Unterschrift	46
Sitzungen	47
Beratungen	48
Ausstandspflicht	49
Beschluss	50
<b>3. Abschnitt - Die ständigen Kommissionen</b>	
Aufgaben	51
Organisation	52
Tätigkeit	53
<b>4. Abschnitt - Das Rechnungsprüfungsorgan</b>	
Grundsatz	54
Besondere Voraussetzungen	55
Aufgaben	56
Berichterstattung	57
Datenschutz	58
<b>5. Abschnitt - Die Spezialkommissionen</b>	
Einsetzung	59
Wählbarkeit	60
Befugnisse	61
<b>6. Abschnitt - Das Gemeindepräsidium</b>	
Gemeindepräsident, Vizegemeindepräsident	62
<b>7. Abschnitt - Die Verantwortlichkeit der Behördemitglieder und Gemeindeangestellten</b>	
Sorgfalts- und Schweigepflicht	63
Disziplinarische Verantwortlichkeit	64
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	65

	Artikel
<b>IV. Verschiedene Bestimmungen</b>	
Gemeindebeschwerde	66
Strafbestimmungen	67
Gemeindebürgerrecht	68
<b>V. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	
Anhang	69
Inkrafttreten	70
Revision	71
	Seite
<b>Anhang I - Ständige Kommissionen</b>	
Land- und Forstwirtschaftskommission	1
Finanzkommission	2
Volksschulkommission	3
Baukommission	4
Wasser-, Abwasser- und Kehrrichtkommission	5
Kommission für öffentliche Sicherheit	6
Verkehrs- und Strassenkommission	7
Gesundheitskommission	8
Friedhofkommission	9
Liegenschaftskommission	10
<b>Anhang II - Verwandtenausschluss</b>	11

	<u>Artikel</u>
Abstimmung, Form der, Gemeindeversammlung	23
Abstimmungen, Gemeindeversammlung	22
Allgemeine Diskussion, Gemeindeversammlung	20
Amtsausübung, Rücktritt nach zweijähriger	41
Amtsauer, Einheitliche	38
Amtsauerbeschränkung	39
Amtspflichten	42
Amtszwang	40
Anhang	69
Aufgaben der Gemeinde	2
Aufgaben im Einzelnen, Gemeinderat	45
Aufgaben, Rechnungsprüfungsorgan	56
Aufgaben, ständige Kommissionen	51
Aufzählung der Behörden	32
Ausandspflicht, Gemeinderat	49
Befugnisse, Spezialkommissionen	61
Beginn der Beratung, Gemeindeversammlung	18
Begriff der Gemeinde	1
Behörden, Aufzählung der	32
Beratung, Beginn der, Gemeindeversammlung	18
Beratungen, Gemeinderat	48
Berichterstattung, Rechnungsprüfungsorgan	57
Beschluss, Gemeinderat	50
Beschlussfähigkeit, Gemeindeversammlung	14
Beschränkung der Wiederwählbarkeit	35
Datenschutz, Rechnungsprüfungsorgan	58
Diskussion, Allgemeine, Gemeindeversammlung	20
Diskussion, Schluss der, Gemeindeversammlung	21
Disziplinarische Verantwortlichkeit	64
Einberufung der Versammlung	13
Einheitliche Amtsdauer	38
Einsetzung, Spezialkommissionen	59
Form der Verhandlungen	4
Form der Abstimmung, Gemeindeversammlung	23
Gang der Verhandlungen, Gemeindeversammlung	19
Gemeinde, Aufgaben der	2
Gemeinde, Begriff der	1
Gemeinde, Organe der	3
Gemeindebeschwerde	66
Gemeindebürgerrecht	68
Gemeindepräsident, Vizegemeindepräsident	62
Gemeinderat, Aufgaben im Einzelnen	45
Gemeinderat, Ausandspflicht	49
Gemeinderat, Beratungen	48
Gemeinderat, Beschluss	50
Gemeinderat, Obliegenheiten	44
Gemeinderat, Sitzungen	47
Gemeinderat, Unterschrift	46
Gemeinderat, Zusammensetzung	43
Gemeindeversammlung	9
Gemeindeversammlung, Abstimmungen	22
Gemeindeversammlung, Allgemeine Diskussion	20
Gemeindeversammlung, Beginn der Beratung	18

	<u>Artikel</u>
Gemeindeversammlung, Beschlussfähigkeit	14
Gemeindeversammlung, Form der Abstimmung	23
Gemeindeversammlung, Gang der Verhandlungen	19
Gemeindeversammlung, Konsultativabstimmung	26
Gemeindeversammlung, Massgebendes Mehr	24
Gemeindeversammlung, Nachkredite	10
Gemeindeversammlung, Notmassnahmen	11
Gemeindeversammlung, Leitung der Verhandlungen	15
Gemeindeversammlung, Protokoll	27
Gemeindeversammlung, Rügepflicht	16
Gemeindeversammlung, Schluss der Diskussion	21
Gemeindeversammlung, Stimmgleichheit	25
Gemeindeversammlung, Verhandlungsgegenstände, Reihenfolge	17
Grundsatz, Rechnungsprüfungsorgan	54
Grundsatz der Urnenwahl	28
Initiative, Vorschlagsrecht	7
Inkrafttreten	70
Kommissionen, ständige, Aufgaben	51
Kommissionen, ständige, Organisation	52
Kommissionen, ständige, Tätigkeit	53
Konsultativabstimmung, Gemeindeversammlung	26
Leitung der Verhandlungen, Gemeindeversammlung	15
Majorz, Wahl nach	30
Massgebendes Mehr, Gemeindeversammlung	24
Minderheitenschutz	33
Nachkredite, Gemeindeversammlung	10
Notmassnahmen, Gemeindeversammlung	11
Obliegenheiten, Gemeinderat	44
Organe der Gemeinde	3
Organisation, ständige Kommissionen	52
Petition	8
Protokoll, Gemeindeversammlung	27
Rechnungsprüfungsorgan, Aufgaben	56
Rechnungsprüfungsorgan, Berichterstattung	57
Rechnungsprüfungsorgan, Datenschutz	58
Rechnungsprüfungsorgan, Grundsatz	54
Rechnungsprüfungsorgan, Besondere Voraussetzungen	55
Reihenfolge, Verhandlungsgegenstände, Gemeindeversammlung	17
Revision	71
Rücktritt nach zweijähriger Amtsausübung	41
Rügepflicht, Gemeindeversammlung	16
Schluss der Diskussion, Gemeindeversammlung	21
Schweige- und Sorgfaltspflicht	63
Sitzungen, Gemeinderat	47
Sorgfalts- und Schweigepflicht	63
Spezialkommissionen, Befugnisse	61
Spezialkommissionen, Einsetzung	59
Spezialkommissionen, Wählbarkeit	60
Stimmgleichheit, Gemeindeversammlung	25
Stimmrecht	5
Stimmregister	6
Strafbestimmungen	67
Tätigkeit, ständige Kommissionen	53

	<u>Artikel</u>
Übertragung von Aufgaben an Dritte	2
Unterschrift, Gemeinderat	46
Unvereinbarkeit	36
Urnenwahlen, Grundsatz der	28
Verantwortlichkeit, Disziplinarische	64
Verantwortlichkeit, Vermögensrechtliche	65
Verhandlungsgegenstände, Reihenfolge, Gemeindeversammlung	17
Verhandlungen, Form der	4
Verhandlungen, Gang der, Gemeindeversammlung	19
Verhandlungen, Leitung der, Gemeindeversammlung	15
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	65
Versammlung, Einberufung der	13
Versammlung, Zeit der	12
Verwandtenausschluss	37
Vizegemeindepräsident, Gemeindepräsident	62
Voraussetzungen, Besondere, Rechnungsprüfungsorgan	55
Vorschlagsrecht (Initiative)	7
Wahl nach Majorz	30
Wahlen, Zeitpunkt der	29
Wahlverfahren	31
Wählbarkeit	34
Wählbarkeit, Spezialkommissionen	60
Wiederwählbarkeit, Beschränkung der	35
Zeitpunkt der Versammlung	12
Zeitpunkt der Wahlen	29
Zeitpunkt der Versammlung	12
Zusammensetzung, Gemeinderat	43

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für die weiblichen Personen.

## **Erster Titel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Begriff der Gemeinde**

- <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Gsteig umfasst das ihr gemäss Art. 107 ff der Staatsverfassung zugeteilte Gebiet und dessen Wohnbevölkerung.

### **Art. 2 Aufgaben der Gemeinde / Übertragung von Aufgaben an Dritte**

- <sup>1</sup> Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören folgende Angelegenheiten:
  - 1) die Besorgung der ihr durch staatliche Erlasse übertragenen oder überlassenen Aufgaben;
  - 2) die Finanzverwaltung der Gemeinde mit Einschluss des Gemeindesteuerwesens;
  - 3) die Durchführung von Aufgaben, die der öffentlichen Wohlfahrt dienen und welche die Gemeinde durch ihre Reglemente oder durch Beschluss zur Aufgabe übernimmt.
- <sup>2</sup> Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.
- <sup>3</sup> Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese
  - a) zur Einschränkung von Grundrechten führt,
  - b) eine bedeutende Leistung betrifft, oder
  - c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.
- <sup>4</sup> Die Gemeinde Gsteig überträgt die Wasserbaupflicht der Schwellenkorporation Gsteig.
- <sup>5</sup> Der Gemeinderat von Gsteig überträgt der Gemeinde Saanen als Sitzgemeinde alle Aufgaben, die die Gesetzgebung (wie Sozialhilfegesetz, Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz,) der Sozialbehörde und dem Sozialdienst überträgt.
- <sup>6</sup> Der Gemeinderat von Gsteig kann die Kontrolle von Feuerungsanlagen gemäss kantonaler Verordnung mit ihren gesetzlichen Handlungen inkl. Gebühreninkasso einem befähigten Dritten übertragen.

### **Art. 3 Organe der Gemeinde**

Gemeindeorgane sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheid befugt sind.
- c) die Kommissionen, soweit diese entscheid befugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.



## **Zweiter Titel: DIE EINWOHNERGEMEINDE**

### **I. Die Organisation der Einwohnergemeinde**

#### **Art. 4 Form der Verhandlungen**

- <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde erledigt die ihrem Entscheid unterstellten Geschäfte an der Gemeindeversammlung.
- <sup>2</sup> Die von der Einwohnergemeinde zu treffenden Wahlen werden an der Urne vorgenommen.

#### **Art. 5 Stimmrecht**

- <sup>1</sup> Alle Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, sind stimmberechtigt.
- <sup>2</sup> Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- <sup>3</sup> Die briefliche Stimmabgabe ist bei Urnenwahlen der Gemeinde unter denselben Voraussetzungen gestattet wie für eidgenössische und kantonale Abstimmungen.

#### **Art. 6 Stimmregister**

- <sup>1</sup> Das für die kantonalen Angelegenheiten geführte Stimmregister dient mit den sich aus Art. 5 hiervoor ergebenden Ergänzungen zugleich als Stimmregister der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Das Stimmregister wird unter der Aufsicht und Verantwortung des Gemeinderates durch den Stimmregisterführer geführt. Für die Anlage und Führung der nötigen Register gelten die Vorschriften der regierungsrätlichen Verordnungen.

#### **Art. 7 Vorschlagsrecht (Initiative)**

- <sup>1</sup> Zehn Prozent der Stimmberechtigten können mit einer Initiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung liegen.
- <sup>2</sup> Der Vorschlag kann die Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs haben. Er darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.
- <sup>3</sup> Gesetzlichen Vorschriften widersprechende oder offensichtlich undurchführbare Vorschläge sind vom Gemeinderat zurückzuweisen.
- <sup>4</sup> Jeder Vorschlag ist mit einer Rückzugsklausel zu versehen. In jedem Falle kann der Vorschlag durch die ersten 10 Unterzeichner zurückgezogen werden.
- <sup>5</sup> Das Initiativbegehren ist der Gemeindeverwaltung bekannt zu geben. Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen. Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.

- <sup>6</sup> Der Gemeinderat unterbreitet die Initiative den Stimmberechtigten innert Jahresfrist seit der Einreichung.
- <sup>7</sup> Abgelehnte Initiativen dürfen frühestens ein Jahr nach dem Beschluss zum zweiten Mal eingereicht werden.
- <sup>8</sup> Der Gemeinderat kann zu einer gültigen, ausgearbeiteten Initiative einen Gegenvorschlag unterbreiten.
- <sup>9</sup> An der Gemeindeversammlung wird der Gegenvorschlag des Gemeinderates vorgelegt und nach Art. 22 bereinigt.

## **Art. 8 Petition**

- <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindebehörden zu richten.
- <sup>2</sup> Die zuständige Behörde hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

## **II. Die Gemeindeversammlung**

### **Art. 9 Gemeindeversammlung**

- <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist zuständig zur Behandlung folgender Geschäfte, die von ihr keinem andern Gemeindeorgan übertragen werden können:
    - 1) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen;
    - 2) die Einleitung sowie die Stellungnahme innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden;
    - 3) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie die Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden;
    - 4) die Genehmigung des Budgets und die Festsetzung der Steueranlage, der Liegenschaftssteuer sowie weitere Steuer- und Gebührenansätze;
    - 5) die Genehmigung der Gemeinderechnungen;
    - 6) die Errichtung und die Aufhebung bestehender Schulstandorte;
    - 7) soweit sie die Ausgaben gemäss Ziffer 8 übersteigen, die Übernahme neuer, selbst gewählter Gemeindeaufgaben;
    - 8) die Beschlussfassung von neuen Ausgaben über 50'000.-- Franken, oder neuen wiederkehrenden Ausgaben über Fr. 8'000.--.
- Um die Zuständigkeiten zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:
- a) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
  - b) Finanzanlagen in Immobilien;

- c) Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht (Streitwert), sofern nicht sofortiges Handeln des Gemeinderates notwendig ist;
  - d) Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
  - e) finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen, sofern sie nicht der unmittelbaren Erfüllung von öffentlichen Aufgaben dienen;
  - f) Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen sind.
- 9) Für Ausgaben gemäss Ziffer 8 Buchstaben d, e und f ist bereits ab Fr. 8'000.-- die Zustimmung der Gemeindeversammlung notwendig.
- 10) Die Beschlussfassung über Initiativen nach Art. 7 hievor.

#### **Art. 10 Nachkredite**

- <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- <sup>2</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10 % des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Gemeinderat, sofern er innerhalb seines Kompetenzbetrages von Fr. 50'000.-- liegt.

#### **Art. 11 Notmassnahmen**

Verhindert höhere Gewalt (Krieg, Naturkatastrophen, Seuchen und dergleichen) das Zusammentreten der Gemeindeversammlung, so entscheidet der Gemeinderat an deren Stelle endgültig über unaufschiebbare Geschäfte.

#### **Art. 12 Zeitpunkt der Versammlung**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
- a) im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
  - b) im zweiten Halbjahr, um das Budget der nächsten Erfolgsrechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern zu beschliessen;
  - c) wenn es von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten verlangt wird (Siehe Art. 7 hievor).
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Versammlung so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

#### **Art. 13 Einberufung der Versammlung**

- <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen. Er gibt Ort, Tag, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im Amtlichen Anzeiger Saanen bekannt.
- <sup>2</sup> Die Ankündigung hat die Verhandlungsgegenstände bestimmt zu bezeichnen.

**Art. 14 Beschlussfähigkeit**

Jede vorschriftsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

**Art. 15 Leitung der Verhandlungen**

- <sup>1</sup> Der Gemeindepräsident oder sein Stellvertreter leitet die Verhandlungen und sorgt für ihren geordneten Verlauf.
- <sup>2</sup> Personen, die nach Ausweis des Stimmregisters nicht stimmberechtigt sind, haben nach Anordnung des Vorsitzenden als Zuhörer getrennt von den Stimmberechtigten Platz zu nehmen.
- <sup>3</sup> Zu Beginn der Verhandlungen bestimmt der Vorsitzende die notwendigen Stimmzähler und lässt die Stimmberechtigung und deren Zahl feststellen.

**Art. 16 Rügepflicht**

- <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
- <sup>2</sup> Die Pflicht zur sofortigen Beanstandung entfällt, wenn der betroffenen Person nach den Umständen nicht hat zugemutet werden können, den Mangel rechtzeitig zu rügen.
- <sup>3</sup> Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

**Art. 17 Verhandlungsgegenstände, Reihenfolge**

- <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung darf nur über die in der Einladung aufgeführten Verhandlungsgegenstände endgültig beschliessen. Eine nach Art. 12 hievor einberufene Versammlung darf jedoch Anträge, die einen nicht angekündigten Gegenstand betreffen, beraten und erheblich oder unerheblich erklären. Erheblich erklärte Anträge sind vom Gemeinderat einer späteren Versammlung zum definitiven Entscheid vorzulegen.
- <sup>2</sup> Von der vom Gemeinderat festgelegten Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände darf nur auf Beschluss der Versammlung hin abgewichen werden.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann jedoch zu Beginn der Versammlung einzelne Geschäfte von der Tagesordnung zurückziehen.

**Art. 18 Beginn der Beratung**

Alle Geschäfte sind der Versammlung mit einem schriftlichen oder mündlichen Bericht und Antrag des Gemeinderates oder einer anderen vorberatenden Behörde (Kommission) vorzulegen. Es kann ein Mehrheits- und ein Minderheitsantrag gestellt werden. Ausnahmsweise kann der Gemeinderat auf einen Antrag verzichten.

**Art. 19 Gang der Verhandlungen**

- <sup>1</sup> Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

- 2 Ist die Detailberatung abgeschlossen, so hat die Schlussabstimmung stattzufinden. Zu Handen der Schlussabstimmung können Anträge auf Rückweisung, Genehmigung, oder Nichtgenehmigung des Geschäftes gestellt werden.

#### **Art. 20 Allgemeine Diskussion**

- 1 Die allgemeine Diskussion ist in der Detailberatung und vor der Schlussabstimmung freizugeben.
- 2 Jeder Stimmberechtigte darf erst sprechen, nachdem ihm der Vorsitzende ausdrücklich das Wort erteilt hat. Ein Diskussionsredner darf nur drei Mal zur gleichen Sache sprechen. Er hat sich kurz und sachlich zu der in Beratung stehenden Sache zu äussern, andernfalls ist er vom Vorsitzenden zu ermahnen. Bei Missachtung der Ermahnung kann ihm das Wort entzogen werden.
- 3 Bei ernstlichen Störungen kann der Vorsitzende die Verhandlungen auf bestimmte Zeit unterbrechen und, wenn auch nach der Wiederaufnahme der Beratung eine reibungslose Abwicklung der Geschäfte nicht möglich ist, die Versammlung aufheben.
- 4 Auf Personen, welche die Verhandlungen durch Widersetzlichkeit oder auf andere Weise stören, bleibt die Anwendung der Artikel 279 ff des schweizerischen Strafgesetzbuches vorbehalten.

#### **Art. 21 Schluss der Diskussion**

- 1 Sobald das Wort nicht mehr verlangt wird, ist Schluss der Diskussion zu erklären.
- 2 Wird im Laufe der Diskussion Schluss derselben beantragt, so hat der Vorsitzende sofort über diesen Antrag offen abstimmen zu lassen. Wird der Ordnungsantrag angenommen, so dürfen nurmehr diejenigen angehört werden, die sich noch zum Wort gemeldet hatten. Im Zweifelsfalle entscheidet auch hier die Versammlung.
- 3 Einem Sprecher der vorberatenden Behörde ist vor jeder Schlussabstimmung ein Schlusswort gestattet.

#### **Art. 22 Abstimmungen**

- 1 Nach Schluss der Diskussion erfolgt über den betreffenden Verhandlungsgegenstand sogleich die Abstimmung.
- 2 Der Vorsitzende erläutert und bestimmt das Abstimmungsverfahren. Werden gegen das Abstimmungsverfahren Einwände erhoben, so wird darüber von der Gemeindeversammlung sofort entschieden.
- 3 Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- 4 Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, lässt der Präsident auf folgende Art abstimmen:
  - Er stellt gemäss Abs. 3 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

- 5 Der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- 6 Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

### **Art. 23 Form der Abstimmung**

- 1 Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen durch Handerheben oder durch Aufstehen.
- 2 Ein Antrag, zu dem kein Gegen- oder Abänderungsantrag gestellt wird, gilt ohne Abstimmung als angenommen. Der Präsident hat diese Annahme zu Händen des Protokolls ausdrücklich festzuhalten.
- 3 Geheime Abstimmung findet statt, wenn dies von wenigstens 20 % der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

### **Art. 24 Massgebendes Mehr**

Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit.

### **Art. 25 Stimmgleichheit**

- 1 Fallen in der Detailberatung auf zwei sich gegenüberstehenden Anträgen gleich viele Stimmen, so gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Die gleiche Regelung gilt für die Bereinigung der Anträge vor der Schlussabstimmung.
- 2 Bei Stimmgleichheit in der Schlussabstimmung ist diese zu wiederholen. Entsteht nochmals Stimmgleichheit, so gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

### **Art. 26 Konsultativabstimmung**

- 1 Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
- 2 Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
- 3 Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 22 ff).

### **Art. 27 Protokoll**

- 1 Der Gemeindeschreiber oder der von der Versammlung bestimmte Tagessekretär führt über die Verhandlungen ein Protokoll, enthaltend Ort und Zeit der Gemeindeversammlung, die Namen des Vorsitzenden und des Sekretärs, die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, die Aufzählung der Verhandlungsgegenstände, alle gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse mit Einschluss der durchgeführten Abstimmungen.
- 2 Das Protokoll wird während 30 Tagen nach der Versammlung auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist sind allfällige Interventionen schriftlich zu Händen

des Gemeinderates einzureichen. Diese werden alsdann an der nächsten Versammlung beraten und anschliessend mit dem Protokoll genehmigt.

- 3 Ohne Vorliegen schriftlicher Eingaben genehmigt der Gemeinderat nach Ablauf von 30 Tagen das Versammlungsprotokoll.
- 4 Das Protokoll ist öffentlich.

### **III. Die Urnenwahlen**

#### **Art. 28 Grundsatz der Urnenwahl**

- 1 Sämtliche von der Einwohnergemeinde zu treffenden Wahlen werden durch Urnenwahlen vorgenommen. Ein von der Einwohnergemeinde zu erlassendes Reglement regelt alle Einzelheiten der Durchführung.

#### **Art. 29 Zeitpunkt der Wahlen**

- 1 Die ordentlichen Erneuerungswahlen haben in der Regel im Herbst statt zu finden.
- 2 In der Zwischenzeit notwendig werdende Ersatzwahlen sind wenn möglich auf den Tag einer kantonalen oder eidgenössischen Volksabstimmung anzusetzen, und haben spätestens innert sechs Monaten seit Eintritt der Vakanz zu erfolgen.

#### **Art. 30 Wahl nach Majorz**

- 1 Nach dem Mehrheitsverfahren werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt:
  - a) Der Präsident der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person
  - b) Die 8 übrigen Mitglieder des Gemeinderates
- 2 Für die Majorzwahlen nach Buchstabe a) und b) gelten überdies die besonderen Vorschriften des Wahlreglementes über das stille Wahlverfahren.
- 3 Das Verfahren ist im Wahlreglement geregelt.

#### **Art. 31 Wahlverfahren**

- 1 Sämtliche Urnenwahlen sind spätestens zwölf Wochen vor ihrer Durchführung öffentlich auszuschreiben und es ist eine Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge anzusetzen.
- 2 Zur Gültigkeit eines Wahlvorschlages bedarf es der Unterschrift von mindestens zehn in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen sowie der Unterschrift des Kandidaten.
- 3 Werden bis zum Schluss der Anmeldefrist nicht mehr Wahlvorschläge eingereicht, als Stellen zu besetzen sind, so gelangt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung.
- 4 Im Übrigen gelten die Vorschriften des Reglementes über die Urnenwahlen.

## **Dritter Titel: DIE GEMEINDEBEHÖRDEN**

### **I. Die Organisation der Gemeindebehörden**

#### **Art. 32 Aufzählung der Behörden**

<sup>1</sup> Gemeindebehörden im Sinne des Gemeindegesetzes sind:

- a) der Gemeinderat
- b) die Kommissionen

#### **Art. 33 Minderheitenschutz**

<sup>1</sup> Die Bestimmungen des Gesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

#### **Art. 34 Wählbarkeit**

- <sup>1</sup> Wählbar in die Gemeindebehörden sind alle in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten. Vorbehalten bleibt Art. 60.
- <sup>2</sup> Erfüllt die Gemeinde eine Aufgabe zugleich für andere Gemeinden, so kann sie auch Stimmberechtigte dieser Gemeinden in eine für jene Aufgabe eingesetzte Kommission wählen.

#### **Art. 35 Beschränkungen der Wiederwählbarkeit**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen sind nach Ablauf ihrer dritten aufeinanderfolgenden Amtsdauer für die folgenden 2 Jahre in die gleiche Behörde nicht wieder wählbar.
- <sup>2</sup> Der Antritt einer neuen Amtsperiode gilt stets als Beginn einer vollen Amtsdauer.
- <sup>3</sup> Der Präsident des Gemeinderates darf dieser Behörde während höchstens sieben aufeinanderfolgenden Amtsperioden angehören, davon während höchstens vier vollen Amtsperioden als Präsident.

#### **Art. 36 Unvereinbarkeit**

- <sup>1</sup> Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidungsbefugnis sind
- a) die Mitgliedschaft im Regierungsrat
  - b) das Amt des Regierungsstatthalters sowie dessen Stellvertretung
  - c) alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.
- <sup>2</sup> Personen, die Mitglied von Rechnungsprüfungsorganen sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.



**Art. 37 Verwandtenausschluss** (Vgl. Anhang II)

- 1 Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören.
- 2 Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

**Art. 38 Einheitliche Amtsdauer**

- 1 Sämtliche Gemeindebehörden werden auf eine einheitliche und am 1. Januar beginnende Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Der als Ersatz Gewählte beendet für seinen Vorgänger das abgebrochene Jahr. Seine Amtsdauer beginnt am 1. Januar des folgenden Jahres.

**Art. 39 Amtsdauerbeschränkung**

- 1 Der Präsident der Gemeinde und des Gemeinderates ist nach Ablauf seiner vierten Amtsdauer für die folgenden 2 Jahre in die gleiche Behörde nicht mehr wählbar. Seine allfällig voran gegangene Amtszeit als Mitglied oder Vizepräsident des Gemeinderates wird nicht angerechnet.
- 2 Der Vizepräsident der Gemeinde und des Gemeinderates sowie alle übrigen Gemeinderatsmitglieder sind nach Ablauf ihrer dritten Amtsdauer für die folgenden 2 Jahre in die gleiche Behörde nicht mehr wählbar.  
Dem Vizepräsidenten, der aus der Mitte des Gemeinderates gewählt wird, ist seine Amtszeit als gewöhnliches Ratsmitglied anzurechnen.
- 3 Die Mitglieder der ständigen Kommissionen sind nach Ablauf ihrer dritten Amtsdauer für die folgenden 2 Jahre nicht mehr an nämliche Stelle wählbar.
- 4 Den Präsidenten der ständigen Kommissionen ist ihre Amtszeit als gewöhnliches Kommissionsmitglied voll anzurechnen.

**Art. 40 Amtszwang**

- 1 Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in eine Gemeindebehörde gewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt zwei Jahre lang zu bekleiden, sofern dieses nebenamtlich zu versehen und für die gewählte Person zumutbar ist und wenn kein Ablehnungsgrund nach Abs. 2 vorliegt.
- 2 Ablehnungsgründe sind:
  - a) das zurückgelegte 60. Altersjahr, sowie
  - b) Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.
- 3 Das Ablehnungsgesuch ist innert 10 Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

- 4 Wer sich weigert, ein Amt der Gemeinde gemäss Abs. 1 zu versehen, wird mit Busse bis 5'000.-- Franken bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 ff des Gemeindegesetzes.

#### **Art. 41 Rücktritt nach zweijähriger Amtsausübung**

- 1 Wer zwei Jahre lang einer Gemeindebehörde angehört hat, kann zurücktreten und während der zwei folgenden Jahre eine Wiederwahl für das nämliche Amt ablehnen.
- 2 Der Rücktritt ist wenigstens sechs Monate zum Voraus schriftlich anzukündigen. Der Gemeinderat kann ihn auf kürzere Frist gestatten, sofern daraus der Gemeinde kein Nachteil erwächst.

#### **Art. 42 Amtspflichten**

- 1 Die Mitglieder der Gemeindebehörden haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen und sich durch ihr Verhalten ihrer Stellung würdig zu erweisen.
- 2 Den Mitgliedern der Gemeindebehörden steht im Rahmen ihrer Amtstätigkeit das Recht der Akteneinsicht zu.
- 3 Über die ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder kraft besonderer Vorschriften geheim zu halten sind, haben sie Dritten gegenüber zu schweigen. Diese Pflicht zur Geheimhaltung bleibt nach dem Ausscheiden aus dem Amt weiter bestehen.
- 4 Der Sekretär einer Gemeindebehörde, welcher er nicht als Mitglied angehört, hat an ihren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

## **II. Der Gemeinderat**

#### **Art. 43 Zusammensetzung**

- 1 Der Gemeinderat besteht mit Einschluss seines Präsidenten und Vizepräsidenten aus 9 Mitgliedern.

#### **Art. 44 Obliegenheiten**

- 1 Der Gemeinderat und sein Präsident sind die ordentlichen Verwaltungs-, Vollzugs- und Polizeibehörden der Gemeinde. Ihnen stehen in der Gemeindeverwaltung alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.
- 2 Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach aussen, soweit dies nicht nach Gesetz oder Gemeindereglement Sache einer ständigen Kommission oder eines Angestellten ist. Rechtsgeschäftliche Versprechungen verpflichten die Gemeinde, wenn für Dritte die fehlende Zuständigkeit und Kompetenz der verpflichtenden Stelle/Person nicht erkennbar war.
- 3 Der Gemeinderat leitet die Finanzverwaltung der Gemeinde. Er legt darüber der Einwohnergemeinde alljährlich Rechnung ab.

- 4 Die Mitglieder des Gemeinderates haben den Versammlungen der Einwohnergemeinde beizuwohnen.

#### **Art. 45 Aufgaben im Einzelnen**

- 1 Dem Gemeinderat liegt namentlich ob:

- a) Die Handhabung der Ortspolizei und des Disziplinarwesens, soweit er diese nicht seinem Präsidenten oder einer Polizeikommission übertragen hat;
- b) das Planungswesen;
- c) die Aufsicht über das Schulwesen im Rahmen seiner Kompetenz gemäss Schulordnung, mit Einführung von weiterem, für die Gemeinde nicht obligatorischem Unterricht sowie von Spezialunterricht;
- d) die Aufsicht über das Bau-, Strassen- und Verkehrswesen;
- e) die Aufsicht über die Gemeindewasserversorgung, das Abwasser- und Abfallwesen;
- f) die Besorgung der ihm durch Gesetz, Dekret oder Verordnung zugewiesenen Aufgaben im Steuerwesen, unter anderem die Steuererlasse und Pauschalabkommen;
- g) die Vorkehren zur Erfüllung der Aufgaben, welche der Gemeinde im Zivilschutz- und Feuerwehrwesen sowie zu militärischen Zwecken übertragen sind;
- h) die Vorberatung aller durch die Einwohnergemeinde zu behandelnden Geschäfte und die entsprechende Antragsstellung;
- i) das Einholen der Genehmigung des Regierungsrates oder seiner Direktion für alle Beschlüsse von Gemeindeorganen, welche dieser Genehmigung bedürfen;
- j) die Bewilligung von Ausgaben, soweit sie nach Art. 8 und 9 nicht ausdrücklich der Gemeindeversammlung vorbehalten sind;
- k) die Annahme von Geschenken oder Legaten, sofern die Gemeinde nicht zu einer Gegenleistung verpflichtet wird, welche die Kompetenzen des Gemeinderates übersteigt;
- l) der Beschluss über Anhebung oder Beilegung von Verwaltungsprozessen, ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes;
- m) die Vornahme aller Wahlen, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gemeindereglement einem andern Organ zusteht;
- n) die Festsetzung der Besoldungen des Personals der Gemeinde im Rahmen der geltenden Dienst- und Besoldungsordnung;
- o) der Erlass von Bussenverfügungen nach den gesetzlichen Vorschriften über das Busseneröffnungsverfahren der Gemeinden;

- p) die Besorgung der ihm nach Art. 490, 504, 505, 517 und 551 bis 559 des ZGB als zuständige Behörde zufallenden Aufgaben. Die Eröffnung letztwilliger Verfügungen und die Anordnung der notwendigen Massnahmen nach Art. 517, 556 bis 559 ZGB und Art. 6 EG zum ZGB besorgen der Gemeinderatspräsident und der Gemeindeschreiber bzw. deren Stellvertreter gemeinsam.
  - q) die Erteilung und Zusicherung des Gemeindebürgerrechts
- 2 Der Gemeinderat beschliesst über gebundene Ausgaben abschliessend.
  - 3 Der Gemeinderat verfügt über einen freien Kredit im Rahmen des Budgets.

#### **Art. 46 Unterschrift**

- 1 Der Präsident und der Gemeindeschreiber unterschreiben gemeinsam für die Gemeinde.
- 2 Ist der Präsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied; ist der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt seine Stellvertretung oder ein Gemeinderatsmitglied.
- 3 Im Zahlungsverkehr unterschreibt der Finanzverwalter; ist dieser verhindert, unterschreibt seine Stellvertretung oder ein Mitglied der Finanzkommission.
- 4 Die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen wird im Anhang 1 geregelt. Die Versammlung oder der Gemeinderat regeln die Unterschriftsberechtigung von Spezialkommissionen im Einsetzungsbeschluss.

#### **Art. 47 Sitzungen**

- 1 Der Gemeinderat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch wenigstens ein Mal im Monat.
- 2 Die Einberufung erfolgt auf Veranlassung des Präsidenten. Sie kann auch von wenigstens drei Mitgliedern verlangt werden.
- 3 Ort und Zeit der Sitzungen werden vom Gemeinderat bestimmt.

#### **Art. 48 Beratungen**

- 1 Für die Form der Beratung im Gemeinderat finden die hievon unter Art. 17 bis 25 für die Gemeindeversammlung aufgestellten Bestimmungen sinngemäss Anwendung.
- 2 Der Gemeindeschreiber oder der vom Gemeinderat bestimmte Tagessekretär führt über die Verhandlungen ein Protokoll, enthaltend Ort und Zeit der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden, der Ratsmitglieder, des Sekretärs und sonstiger Teilnehmer, die Aufzählung der Verhandlungsgegenstände, alle gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse mit Einschluss der durchgeführten Abstimmungen.  
Das Protokoll wird den Gemeinderäten versandt und an einer nächsten Sitzung genehmigt.
- 3 Gemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.
- 4 Für die Vorberatung und Berichterstattung einzelner Geschäfte kann der Gemeinderat Fachleute zu den Sitzungen beiziehen.

- <sup>5</sup> Der Gemeinderat kann überdies für die Leitung oder Überwachung einzelner Geschäfte Spezialkommissionen (Art. 59 bis 61) einsetzen.

#### **Art. 49 Ausstandspflicht**

- <sup>1</sup> Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig. Ebenfalls in Ausstand zu treten haben Anwesende als Verwandte gemäss Art. 37 Abs. 1 GG, die gesetzlichen Vertreter, die statutarischen Vertreter und die vertraglichen Vertreter von Personen, deren persönlichen Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt sind.

Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,

- a) in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder
- b) diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.
- <sup>2</sup> Die Ausstandspflicht gilt nicht
- an der Urne, und
  - an der Gemeindeversammlung.

#### **Art. 50 Beschluss**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- <sup>2</sup> Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Der Vorsitzende hat hierbei das Stimmrecht und bei Stimmgleichheit überdies den Stichentscheid.
- <sup>3</sup> Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmgleichheit das Los. Auf Verlangen sind Wahlen in geheimer Abstimmung vorzunehmen.

#### **Art. 50a Delegation von Entscheidungsbefugnissen**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- <sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

### **III. Die ständigen Kommissionen**

#### **Art. 51 Aufgaben**

- <sup>1</sup> Den ständigen Kommissionen kommt in erster Linie die Vorberatung der ihnen vom Gemeinderat oder durch Gesetze, Dekrete und Reglemente zugewiesenen Geschäfte zu. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in den folgenden Bestimmungen umschrieben und

können durch den Gemeinderat wenn notwendig durch besondere Pflichtenhefte geregelt werden.

- <sup>2</sup> Durch das vorliegende Reglement oder andere von der Einwohnergemeinde zu erlassende Reglemente kann einzelnen Kommissionen die selbstständige Behandlung und Leitung bestimmter Sachgebiete übertragen werden.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann einzelnen Kommissionen für bestimmte Geschäfte finanzielle Kompetenzen einräumen, die jedoch die dem Gemeinderat zustehenden Kompetenzen nicht überschreiten dürfen und sich im Übrigen im Rahmen des Budgets und der bewilligten Budgetkredite bewegen müssen.

## **Art. 52 Organisation**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden durch den Gemeinderat gewählt, soweit die Wahl nicht einem andern Organ zusteht. Auf eine angemessene Vertretung der Ortschaften Gsteig und Feutersoey und auf die Berufsgruppen ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- <sup>2</sup> In folgenden Kommissionen haben vom Gemeinderat bezeichnete Ratsmitglieder das Amt als Präsident bzw. Vizepräsident zu übernehmen:
  - Land- und Forstwirtschaftskommission
  - Finanzkommission
  - Volksschulkommission
  - Baukommission
  - Wasser-, Abwasser- und Kehrlichtkommission
  - Kommission für öffentliche Sicherheit
  - Verkehrs- und Strassenkommission
  - Gesundheitskommission
  - Liegenschaftskommission
- <sup>3</sup> Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selber. Der Gemeinderat kann einzelnen Kommissionen Sekretäre, Sachbearbeiter und Sachverständige zuteilen; diese haben beratende Stimme, der Sekretär ausserdem das Antragsrecht.
- <sup>4</sup> Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen entspricht derjenigen des Gemeinderates. Für die vom Gemeinderat bezeichneten Kommissionspräsidenten und -vizepräsidenten gilt deren Amtsdauer als Gemeinderatsmitglied.

## **Art. 53 Tätigkeit**

- <sup>1</sup> Die Kommissionspräsidenten sind verpflichtet, die ihnen vom Gemeinderat überwiesenen Geschäfte an einer nächsten Sitzung vorzulegen.
- <sup>2</sup> Berichterstattung und Kommissionsanträge an den Gemeinderat sind in der Regel schriftlich an das Büro des Gemeinderates zu richten.
- <sup>3</sup> Die Kommissionen haben dem Gemeinderat alljährlich einen Entwurf zum Budget einzureichen. Über jede Sitzung ist dem Gemeinderat ein Protokoll zuzustellen.
- <sup>4</sup> Die Kommissionen sind für die Einhaltung der Kredit- und Budgetposten verantwortlich.

- <sup>5</sup> Für die Form der Beratung und Beschlussfassung in den Kommissionen gelten die für den Gemeinderat aufgestellten Bestimmungen.

#### **IV. Das Rechnungsprüfungsorgan**

##### **Art. 54 Grundsatz**

- <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle, welche die besonderen fachlichen Voraussetzungen nach Gemeindeverordnung erfüllt.
- <sup>2</sup> Sämtliche mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen müssen verwaltungsunabhängig sein.

##### **Art. 55 Besondere Voraussetzungen**

- <sup>1</sup> Mindestens eine Person, welche die Prüfung der Gemeinderechnung für das Rechnungsprüfungsorgan vornimmt, muss über die besonderen fachlichen Voraussetzungen verfügen.
- <sup>2</sup> Ein Rechnungsprüfungsorgan erfüllt die besonderen fachlichen Voraussetzungen im Sinne von Abs. 1, wenn es über ausreichende Kenntnisse des Gemeindefinanzhaushaltes, des Rechnungswesens und der Revision von Gemeinderechnungen, und zusätzlich über eine vertiefte Ausbildung im Bereich der Revisionstätigkeit sowie hinreichende Erfahrung im kommunalen Finanz- und Rechnungswesen verfügt.
- <sup>3</sup> Die Revisionsstelle nach Art. 54 hat sich über eine Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Garantiesumme auszuweisen.

##### **Art. 56 Aufgaben**

- <sup>1</sup> Das Organ der Rechnungsprüfung prüft die formelle und materielle Richtigkeit von Buchhaltung und Jahresrechnung.
- <sup>2</sup> Es nimmt jährlich mindestens eine unangemeldete Zwischenrevision vor.
- <sup>3</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Aufgaben der Rechnungsprüfungsorgane.

##### **Art. 57 Berichterstattung**

- <sup>1</sup> Das Organ der Rechnungsprüfung erstattet dem für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Gemeindeorgan Bericht und stellt Antrag.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat ist vorgängig über den Bericht und den Antrag zu orientieren. Er kann dazu Stellung nehmen.

**Art. 58 Datenschutz**

Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

**V. Die Spezialkommissionen****Art. 59 Einsetzung**

Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Mitarbeit bei der Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallender Geschäfte Spezialkommissionen einsetzen, die so lange bestehen, bis der Auftrag ausgeführt ist.

**Art. 60 Wählbarkeit**

In die Spezialkommissionen sind alle urteilsfähigen Personen wählbar. Erhält die Spezialkommission Entscheidbefugnisse gemäss Art. 61 zweiter Satz, sind nur Personen, die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind, wählbar.

**Art. 61 Befugnisse**

Spezialkommissionen können Geschäfte vorbereiten, begutachten oder überwachen. Die Versammlung oder der Gemeinderat können sie ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen. Weitere Befugnisse stehen ihnen nicht zu.

**VI. Das Gemeindepräsidium****Art. 62 Gemeindepräsident, Vizegemeindepräsident**

- <sup>1</sup> Der Gemeindepräsident ist gleichzeitig Gemeinderatspräsident. Er leitet die Gemeindeversammlungen und unterzeichnet zusammen mit dem Gemeinbeschreiber die von der Einwohnergemeinde gefassten Beschlüsse.
- <sup>2</sup> Der Vizegemeinde- und Vizegemeinderatspräsident hat den Gemeindepräsidenten bei Abwesenheit zu vertreten und im Verhinderungsfall dessen Funktion zu übernehmen.
- <sup>3</sup> Im Übrigen kommen die in den Art. 34 bis 37 und 39 bis 40 hievore enthaltenen Bestimmungen ebenfalls zur Anwendung.

**VII. Die Verantwortlichkeit der Organmitglieder und Gemeindeangestellten****Art. 63 Sorgfalts- und Schweigepflicht**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.



- 2 Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.
- 3 Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

#### **Art. 64 Disziplinarische Verantwortlichkeit**

- 1 Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
- 2 Der Regierungstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.
- 3 Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.
- 4 Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.
- 5 Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.
- 6 Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) Busse bis Fr. 5'000.--
  - c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung
- 7 Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

#### **Art. 65 Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit**

- 1 Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.
- 2 Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.
- 3 Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.
- 4 Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

#### **Vierter Titel: VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN**

**Art. 66 Beschwerde**

- 1 Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.
- 2 Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Bau- und Volksschulgesetz).

**Art. 67 Strafbestimmungen**

- 1 Wer den reglementarischen Bestimmungen der Gemeinde zuwiderhandelt, erhält, sofern diese Widerhandlung mit Strafe bedroht ist und soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen zur Anwendung gelangen, eine vom Gemeinderat festzusetzende Busse.
- 2 Das Höchstmass der Busse beträgt Fr. 5'000.-- für Widerhandlungen gegen Reglemente, die von der Einwohnergemeinde erlassen wurden, und Fr. 2'000.-- für Widerhandlungen gegen Ausführungsbestimmungen und Vorschriften, die der Gemeinderat erlassen hat.
- 3 Die Bussen fallen in die Gemeindekasse.

**Art. 68 Gemeindebürgerrecht**

- 1 Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts gelten die kantonalen Bestimmungen sowie die vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien.
- 2 Das Gemeindebürgerrecht soll in der Regel nur an Personen erteilt oder zugesichert werden, die seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde Wohnsitz haben.
- 3 Für die Aufwändungen der Gemeinde wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
- 4 Personen, die sich um das Wohl der Gemeinde besondere Verdienste erworben haben, kann das Gemeindebürgerrecht ehrenhalber zuerkannt werden. Das Verfahren richtet sich ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts.

**Fünfter Titel: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Art. 69 Anhang**

- 1 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Ständige Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

**Art. 69a Übergangsbestimmung Teilrevision vom 9.5.2014**

Indem mit der Teilrevision der Gemeinderat künftig den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates aus seinen Reihen selber bestimmt, werden folgende Übergangsbestimmungen erlassen:

- 1 Der Gemeinderat wählt auf den 1.1.2015 aus seinen Mitgliedern den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates.

- <sup>2</sup> Der bisherige Vizepräsident der Gemeinde und des Gemeinderates verbleibt durch seine Demission als Vizepräsident auf den 31.12.2014 ab 1.1.2015 als normales Mitglied im Gemeinderat. Mit einem Jahr als Gemeinderatsmitglied ab 1.1.2012 und zwei Jahren als Vizepräsident endet seine erste Amtsdauer am 31.12.2015.

#### Art. 70 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern auf den 1.1.2009 in Kraft.
- <sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 15. Dezember 2000 mit den Änderungen vom 23. Mai 2003 und 14. Mai 2004 und weitere widersprechende Vorschriften auf.
- <sup>3</sup> Die von der Gemeindeversammlung am 9. Mai 2014 beschlossene Teilrevision des Organisationsreglements tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2015 in Kraft.

#### Art. 71 Revision

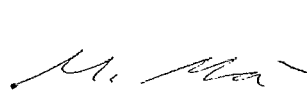
- <sup>1</sup> Dieses Reglement kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden, wenn es die Gemeindeversammlung beschliesst oder mindestens der zehnte Teil der Stimmberechtigten es verlangt.
- <sup>2</sup> Wird durch eine Gemeindeinitiative eine gänzliche oder teilweise Revision in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes verlangt, so wird der Vorschlag vom Gemeinderat begutachtet und mit Bericht und Antrag der Gemeindeversammlung zum Entscheid vorgelegt.
- <sup>3</sup> Eine Initiative, die eine gänzliche oder teilweise Revision in Form einer einfachen Anregung verlangt, ist vorerst der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Stimmt sie der Initiative zu, so arbeitet der Gemeinderat einen Entwurf aus und legt diesen innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung zur endgültigen Annahme oder Verwerfung vor.

Das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Gsteig wurde an der Gemeindeversammlung vom 26. September 2008 genehmigt.

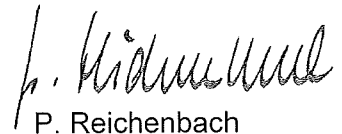
#### NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:



M. Marti



P. Reichenbach

#### Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement über die Urnenwahlen der Einwohnergemeinde Gsteig unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit in der Nr. 35 des Amtsanzeigers von Saanen vom 26. August 2008 publiziert und vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 26. September 2008 von der es genehmigt wurde, aufgelegt worden ist.

Gsteig, 29. September 2008

Der Gemeindeschreiber:



P. Reichenbach

Genehmigung

Vom Amt für Gemeinde und Raumordnung des Kantons Bern genehmigt am

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung  
am: 7. Jan. 2009

M. Jülich

## Organisations-Reglement der Gemeinde Gsteig vom 01.01.2009

### GENEHMIGUNGSVERMERKE

#### Änderungen:

Art. 2 Abs. 5 und 6, Art. 3 Bst. b, Art. 5 Abs. 2, Art. 9 Abs. 1 Ziff. 4 und 6, Art. 9 Abs. 2, Art. 16 Abs. 2 und 3, Art. 30 Abs. 1 Bst. b und c, Abs. 4 und 5, Art. 31 Abs. 1, Art. 32 Bst. b, Art. 34 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Bst. q, Art. 49 Abs. 1, Art. 50a neu, Art. 52 Abs. 1 und 2, Art. 60, Art. 64 Abs. 7, Art. 66, Art. 68 Abs. 3, Art. 69a neu, Art. 70

Anhang I Vormundschaftskommission aufgehoben  
Geringfügige Anpassungen in  
Volksschulkommission, Baukommission  
Wasser-, Abwasser- und Kehrriechtkommission und  
Kommission für öffentliche Sicherheit

Vorprüfung durch AGR	28. Februar 2014
Publikation im Amtlichen Anzeiger Saanen	8. April 2014
öffentliche Auflage	08.04. - 09.05.2014
Änderungen treten in Kraft per	01. Januar 2015

Erledigte Einsprachen	-
Unerledigte Einsprachen	-
Rechtsverwahrungen	-

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 19. März 2014

BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG AM 09. Mai 2014

Namens der Einwohnergemeinde Gsteig:

Der Präsident :



.....  
Markus Willen

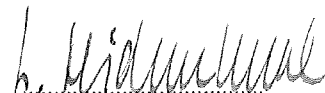
Der Sekretär :



.....  
Paul Reichenbach

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:  
Gsteig, den 5. Juni 2014

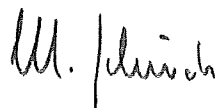
Der Gemeindeschreiber :



.....  
Paul Reichenbach

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG (AGR)

16. JUNI 2014



# Organisations-Reglement der Gemeinde Gsteig vom 01.01.2009

## GENEHMIGUNGSVERMERKE

### Änderungen:

Art. 30 Abs. 1 und 2, Art. 35 Abs. 1 und 3, Art. 39 Abs. 1-5, Art. 52 Abs. 2

Diverse redaktionelle Änderungen durch Einführung HRM2

Anhang I geringfügige Anpassungen in Volksschulkommission

Vorprüfung durch AGR	29. Juni 2016
Publikation im Amtlichen Anzeiger Saanen	01. November 2016
öffentliche Auflage	01.11.2016 – 02.12.2016
<b>Änderungen treten in Kraft per</b>	<b>01. Januar 2017</b>

Erledigte Einsprachen	-
Unerledigte Einsprachen	-
Rechtsverwahrungen	-

**BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM**

**14. Juni 2016**

**BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG AM**

**2. Dezember 2016**

Namens der Einwohnergemeinde Gsteig:

Der Präsident :

.....  
Markus Willen

Der Sekretär :

.....  
Paul Reichenbach

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:  
Gsteig, den 5. Januar 2017

Der Gemeindeschreiber :

.....  
Paul Reichenbach

**GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG (AGR)**

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

am: 11. JAN. 2017

- 1 -

**Land- und Forstwirtschaftskommission**

Mitgliederzahl	5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteher
Wahlorgan	Gemeinderat
übergeordnete Stelle	Gemeinderat
untergeordnete Stellen	-
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"><li>- Wahrnehmung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft</li><li>- Vorbereitung landwirtschaftlicher Geschäfte zu Handen Gemeinderat</li><li>- Kontaktstelle zu anderen Behörden</li><li>- Kontaktorgan zur Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung</li><li>- Landwirtschaftliche Beiträge</li><li>- Schädlingsbekämpfung</li><li>- Viehzählung</li><li>- Elementarschäden</li><li>- Zusammenarbeit mit Ackerbaustelle</li></ul>
Präsident oder Vizepräsident	Ressortvorsteher Gemeinderat
Finanzielle Befugnisse	im Rahmen des Budgetkredites
Unterschrift	Präsident und Sekretär
Besonderes	Der Ackerbaustellenleiter nimmt an den Sitzungen mit Stimme und Antragsrecht teil.

- 2 -

## Finanzkommission

Mitgliederzahl	5
Wahlorgan	Gemeinderat
übergeordnete Stelle	Gemeinderat
untergeordnete Stellen	Finanzverwalter
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"><li>- Vorbereitung des Voranschlages sowie Antragstellung über die Festsetzung der Gemeindesteueransätze zu Händen des Gemeinderates</li><li>- Beratung des Gemeinderates in Finanzfragen Stellungnahme zu Verpflichtungskrediten</li><li>- Beratung anderer Finanz- und Besoldungsfragen</li><li>- Ausarbeitung und Durchführung der Finanzplanung Aufsicht über die Geschäftsführung der Finanzverwaltung</li></ul>
Präsident oder Vizepräsident	Ein Mitglied des Gemeinderates
Finanzielle Befugnisse	im Rahmen des Budgetkredites Bei Arbeitsvergebungen sind die Richtlinien des Gemeinderates anwendbar.
Unterschrift	Präsident und Finanzverwalter
Besonderes	Der Finanzverwalter ist Sekretär von Amtes wegen. Er nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.



- 3 -

## Volksschulkommission

Mitgliederzahl	5
Wahlorgan	Gemeinderat
übergeordnete Stelle	Gemeinderat
untergeordnete Stellen	<ul style="list-style-type: none"><li>- Schulleiter</li><li>- Lehrer</li><li>- Kindergartenlehrperson</li><li>- Schulhauswart</li><li>- Schulzahnpflegeleiter</li></ul>
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"><li>- gemäss Volksschulgesetz und -verordnung</li><li>- gemäss Schulordnung</li><li>- Schulzahnpflege gemäss speziellem Reglement</li><li>- gemäss Gesetz und Verordnung über die Förderung der Erwachsenenbildung</li></ul>
Präsident oder Vizepräsident	Ein Mitglied des Gemeinderates
Finanzielle Befugnisse	im Rahmen des Budgetkredites Bei Arbeitsvergebungen sind die Richtlinien des Gemeinderates anwendbar.
Unterschrift	Präsident und Sekretär
Besonderes	Ein Mitglied des Kirchgemeinderates kann an den Sitzungen teilnehmen, jedoch nur mit beratender Stimme und Antragsrecht  An den Sitzungen nimmt die Schulleitung teil.

- 4 -

## Baukommission

Mitgliederzahl	7
Wahlorgan	Gemeinderat
übergeordnete Stelle	Gemeinderat
untergeordnete Stellen	<ul style="list-style-type: none"><li>- Bauverwalter</li><li>- Ölfeuerungskontrolleur</li></ul>
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"><li>- gemäss Baureglement</li><li>- Aufsicht über die Bauverwaltung</li></ul>
Präsident oder Vizepräsident	Ein Mitglied des Gemeinderates
Finanzielle Befugnisse	im Rahmen des Budgetkredites Bei Arbeitsvergaben sind die Richtlinien des Gemeinderates anwendbar.
Unterschrift	in der Regel der Bauverwalter für Verfügungen u.ä. der Präsident und der Bauverwalter
Besonderes	Der Bauverwalter ist Sekretär von Amtes wegen. Er nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.  Nach Bedarf nimmt der Brunnenmeister bzw. Abwasserwart an den Sitzungen teil.

- 5 -

## Wasser-, Abwasser- und Kehrriechtkommission

Mitgliederzahl	7
	Der Gemeinderat kann nach Bedarf weitere Fachkräfte oder verantwortliche Personen wählen.
Wahlorgan	Gemeinderat
übergeordnete Stelle	Gemeinderat
untergeordnete Stellen	<ul style="list-style-type: none"><li>- Brunnenmeister und Abwasserwart</li><li>- Beauftragter für die Entsorgung des Kehrriechts</li></ul>
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"><li>- gemäss Wasserversorgungsreglement</li><li>- gemäss Abwasserentsorgungsreglement</li><li>- gemäss Kehrriechtreglement</li><li>- Die Kommission wacht zusammen mit den anderen zuständigen Instanzen über den Schutz der Gewässer und der Luft vor Verunreinigung</li></ul>
Präsident oder Vizepräsident	Ein Mitglied des Gemeinderates
Finanzielle Befugnisse	im Rahmen des Budgetkredites Bei Arbeitsvergebungen sind die Richtlinien des Gemeinderates anwendbar.
Unterschrift	in der Regel der Sekretär für Verfügungen u.ä. der Präsident und der Sekretär
Besonderes	Der Finanzverwalter ist Sekretär von Amtes wegen. Er nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.  Der Brunnenmeister bzw. Abwasserwart nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

- 6 -

**Kommission für öffentliche Sicherheit**

Mitgliederzahl	5
Zusammensetzung	<ul style="list-style-type: none"><li>- Ressortchef Gemeinderat (Vorsitz)</li><li>- Feuerwehrkommandant</li><li>- Feuerwehrvizekommandant</li><li>- Lawinenspezialisten</li><li>- Fourier/Sekretär</li></ul>
Wahlorgan	Gemeinderat
übergeordnete Stelle	Gemeinderat
untergeordnete Stellen	<ul style="list-style-type: none"><li>- Chargierte Feuerwehr</li><li>- Feueraufseher</li></ul>
Aufgaben	- gemäss Feuerwehr-Reglement
Präsident oder Vizepräsident	Ressortvorsteher Gemeinderat
Finanzielle Befugnisse	im Rahmen des Budgetkredites Bei Arbeitsvergebungen sind die Richtlinien des Gemeinderates anwendbar.
Unterschrift	Präsident und Sekretär
Besonderes	Die Bestimmungen über den obligatorischen Austritt gelangen nicht zur Anwendung.

- 7 -

## Verkehrs- und Strassenkommission

Mitgliederzahl	5
Wahlorgan	Gemeinderat
übergeordnete Stelle	Gemeinderat
untergeordnete Stellen	- Wegmeister - Schneeräumungsbeauftragte
Aufgaben	- Aufsicht über die der Öffentlichkeit dienenden Strassen und Wege - Unterhalt und Reinhaltung der gemeindeeigenen Strassen, Wege und Plätze unter Einbezug der Schneeräumung - Planung von Strassen und Parkieranlagen - die öffentliche Beleuchtung
Präsident oder Vizepräsident	Ein Mitglied des Gemeinderates
Finanzielle Befugnisse	im Rahmen des Budgetkredites Bei Arbeitsvergebungen sind die Richtlinien des Gemeinderates anwendbar.
Unterschrift	Präsident und Sekretär

- 8 -

## Gesundheitskommission

Mitgliederzahl	5
Wahlorgan	Gemeinderat
übergeordnete Stelle	Gemeinderat
untergeordnete Stellen	- Fleischschauer - Pilzkontrolleur
Aufgaben	- Aufsicht über die Bereiche der öffentlichen Gesundheit, insbesondere über Wohnverhältnisse, Trinkwasser, Lebensmittel, Massnahmen bei epidemischen Krankheiten.
Präsident oder Vizepräsident	Ein Mitglied des Gemeinderates
Besonderes	In die Kommission sind nach Möglichkeit auch Medizinalpersonen zu wählen. Nach Bedarf nimmt der Brunnenmeister an den Sitzungen teil.

- 9 -

## Friedhofkommission

Mitgliederzahl	5
Mitglied von Amtes wegen	1 Vertreter des Kirchgemeinderates Mit dem Austritt desselben aus dem Kirchgemeinderat gilt auch die Mitgliedschaft in der Friedhofkommission als beendet.
Wahlorgan	Gemeinderat
übergeordnete Stelle	Gemeinderat
untergeordnete Stellen	Sigrüst und Friedhofgärtner
Aufgaben	gemäss Friedhofreglement
Präsident oder Vizepräsident	Ein Mitglied des Gemeinderates
Finanzielle Befugnisse	im Rahmen des Budgetkredites Bei Arbeitsvergebungen sind die Richtlinien des Gemeinderates anwendbar.
Unterschrift	Präsident und Sekretär

- 10 -

## Liegenschaftskommission

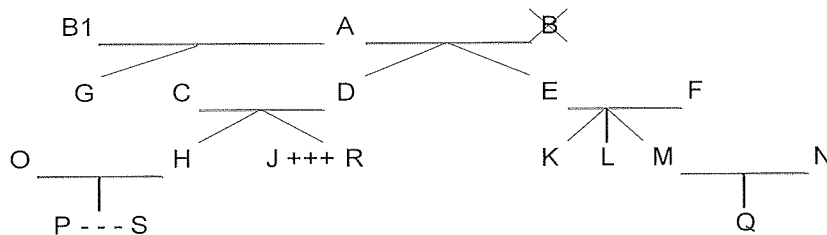
Mitgliederzahl	5
Wahlorgan	Gemeinderat
übergeordnete Stelle	Gemeinderat
untergeordnete Stellen	- Liegenschaftsverwalter - Hauswarte
Aufgaben	Die Kommission besorgt die Aufsicht und Verwaltung sämtlicher der Gemeinde gehörenden Liegenschaften, mitsamt den zu den Liegenschaften gehörenden Beweglichkeiten.
Präsident oder Vizepräsident	Ein Mitglied des Gemeinderates
Finanzielle Befugnisse	im Rahmen des Budgetkredites Bei Arbeitsvergebungen sind die Richtlinien des Gemeinderates anwendbar.
Unterschrift	in der Regel der Sekretär für Verfügungen u.ä. der Präsident und der Sekretär
Besonderes	Die Aufgaben des Liegenschaftsverwalters sind in einem Pflichtenheft geregelt.  Der Finanzverwalter als gleichzeitiger Liegenschaftsverwalter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.



- 11 -

## Anhang II zum Organisationsreglement

### Verwandtenausschluss (Art. 37)



- Legende: — = Ehe  
 | = Abstammung  
 X = verstorben  
 +++ = eingetragene Partnerschaft  
 --- = faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn / Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder /-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem *Rechnungsprüfungsorgan* angehören.